

**Nr. 16 - GEMEINDEVERTRETUNG WAKENDORF II vom 09.12.2021**

Beginn: 20:15 Uhr; Ende: 21:06 Uhr, Wakendorf II, Sport- und Kulturzentrum

Gesetzliche Mitgliederzahl: 13

Anwesend stimmberechtigt:

GV Doose, Wolfgang  
GV Dürkop, Jens  
GV Langer, Knut  
GV Möller, Dirk (Sandbergstr.)  
GV'in Radinger, Tanja  
GV Günther, Kai Alexander  
GV'in Weber, Stefanie  
GV Gülk, Matthias  
GV Möller, Dirk (Alte Festwiese)  
GV'in Grabow, Britta  
GV Buhmann, Bernd  
GV Janiak, Kay

Nicht stimmberechtigt:

Herr Wittkowski, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Entschuldigt fehlen:

Bürgermeister Dr. Ilse, Jan Hinnerk

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Wakendorf II wurden durch schriftliche Einladung vom 29.11.2021 auf Donnerstag, den 09.12.2021 unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Bedenken gegen die Niederschrift über die 15. Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.10.2021
3. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Namensgebung für den gemeindlichen Sportplatz, hier: Antrag des TuS Wakendorf-Götzberg
7. Beratung und Beschlussfassung über die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung (Kita) in Wakendorf II
8. Beratung und Beschlussfassung über die Ermäßigung des Elternbeitrages für die Ganztagsbetreuung der Schule Wakendorf II, gemäß Sozialstatus
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Stellenplan
10. Einwohnerfragestunde

## **Sitzungsniederschrift**

**TOP 1:**

**Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der 1. stellv. Bürgermeister GV Dürkop, Jens eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 2:**

**Beratung und Beschlussfassung über evtl. Bedenken gegen die Niederschrift über die 15. Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.10.2021**

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 15 vom 28.10.2021 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wurde nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

**TOP 3:**

**Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**TOP 4:**

**Mitteilungen des Bürgermeisters**

1. stellv. Bürgermeister Dürkop, Jens teilt mit:

- Für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen werden schrittweise die Eigentumsverhältnisse und die Grundstücksgrenzen überprüft, aktuell läuft die Grenzbereinigung an der Gemeinestraße „Hungertwiete“. Bei einer Ortsbegehung wurden einige Grundstücke identifiziert, wo zwischen Gemeinde und den anliegenden Privateigentümern Grenzbereinigungen durchgeführt werden müssen.

Im Bereich der Landesstraße 75 „Henstedter Straße“ wurde im Zuge dieser Prüfungen festgestellt, dass das Grundvermögen der Straße grundbuchlich noch auf die Gemeinde Wakendorf II läuft, richtig wäre hier das Land Schleswig-Holstein gemäß den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes. Die Eintragungen müssen entsprechend berichtigt werden; hierfür ist auch eine zusätzliche Vermessung durch die Gemeinde Wakendorf II erforderlich um die Gemeindeflächen für Parkplätze und andere Sonderbereiche im Eigentum der Gemeinde behalten zu können.

- Im Wasserwerk ist der Austausch einer Pumpe erforderlich geworden. Der Beschaffungsprozess ist gestartet, aktuell ist nur ein Brunnen in Betrieb. Bei einem hohen Wasserversorgungsbedarf kann es daher vorübergehend zu leichteren Wasserengpässen kommen.

## **TOP 5:**

### **Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

GV Möller, Dirk (Alte Festwiese):

- fragt, ob es bei den Gehwegen weiterhin die Regelung an den Landesstraßen gäbe, dass für eine Seite die Gemeinde und für die andere Seite das Land zuständig wäre.

Herr Wittkowski antwortet: Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Straßen- und Wegegesetz, danach ist die Gemeinde für alle Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen Träger der Straßenbaulast und für die Gehwege zuständig. Ausnahme von diesem Grundsatz sind durchgängige Radwege die wie die Fahrbahn auch in der Unterhaltungspflicht und der Straßenbaulast des Landes bleiben.

GV Günther, Kai Alexander:

- fragt nach dem Sachstand zu einer möglichen Grenzbebauung auf dem Schulgrundstück.

GV Dürkop, Jens und GV Doose, Wolfgang antworten: Gespräche mit dem Grundstückseigentümer haben stattgefunden. Ein Verkauf an die Gemeinde Wakendorf II ist keine Option, jedoch wurde einer Grenzbestimmung und damit der Eintragung einer Abstandsbaulast zugestimmt, somit kann eine entsprechende Grenzbebauung erfolgen.

GV Möller, Dirk (Sandbergstr.):

- erkundigt sich nach Bürgermeister Dr. Ilse, Jan Hinnerk.

1. stellv. Bürgermeister Dürkop, Jens antwortet: Der Bürgermeister ist krankheitsbedingt verhindert.

## **TOP 6:**

### **Beratung und Beschlussfassung über eine Namensgebung für den gemeindlichen Sportplatz, hier: Antrag des TuS Wakendorf-Götzberg**

- Protokollauszug: FB IV-5 Frau Kassebaum

Der 1. stellv. Bürgermeister Dürkop, Jens berichtet über einen mündlich gestellten Antrag des TuS Wakendorf-Götzberg zur Namensgebung für den gemeindlichen Sportplatz am Sport- und Kulturzentrum. Es ist der Wunsch des Vereines Herrn Karl-Heinz Lütt für seine Leistung für den Sport in Wakendorf II zu ehren, indem der Sportplatz seinen Namen erhält. Die Form der Ehrung und der Namensgebung ist mit der Familie abgestimmt worden. Herr Lütt ist zudem Mitbegründer des Sportplatzes in Wakendorf II. Der Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss hat der Gemeindevertretung die Zustimmung empfohlen zur Namensgebung des gemeindlichen Sportplatzes auf den Namen „Karl-Heinz Lütt Sportplatz“ (9. Sitzung des KSSS am 09.12.2021, TOP 4).

**Die Gemeindevertretung beschließt, dem Wunsch des TuS Wakendorf-Götzberg zu folgen und erteilt ihre Zustimmung zur Namensgebung des gemeindlichen Sportplatzes auf den Namen „Karl-Heinz Lütt Sportplatz“.**

**Abstimmungsergebnis: 11:0:1**

## **TOP 7:**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung (Kita) in Wakendorf II**

- Protokollauszug: FB IV-1 Herr Wittkowski und Herr Hohmann

Aufgrund des Wunsches des Kindergartenvereins Wakendorf II e. V., die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung in Wakendorf II abzugeben, hat die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses (5. Sitzung am 13.08.2020, TOP 9) den Beschluss gefasst, die Trägerschaft des Kindergartens in eigene Verantwortung zu übernehmen und hierfür eine GmbH mit der Gemeinde als Alleingesellschafterin zu gründen (9. GV vom 17.09.2020, TOP 17). In den vergangenen Monaten gab es hierzu diverse Gespräche innerhalb des Kindergartenvereins Wakendorf II e.V., der Gemeinde Wakendorf II und auch mit der Amtsverwaltung. Auch die gesetzliche Soll-Vorgabe, als Gemeinde von der eigenen Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung abzusehen, wenn es geeignete und anerkannte Träger gibt (§ 8 Abs. 1 KiTaG (alt) und § 13 Abs. 5 KiTaG (neu)) wurde dabei noch einmal vertiefend erörtert.

Die Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins Wakendorf II e.V. hat in ihrer Sitzung am 26.08.2021 beschlossen, die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung Wakendorf II zum 01.01.2022 auf eine noch zu errichtende gGmbH sowie die Vereinsauflösung ebenfalls zum 01.01.2022 beschlossen. Hintergrund ist die Absichtserklärung und der Wunsch seitens der bisherigen Vereinsvorsitzenden in Abstimmung mit der Gemeinde Wakendorf II, hierfür selbst eine gGmbH zu gründen und dann alle Trägerangelegenheiten und -aufgaben vom Verein auf die gGmbH zu überführen. Es findet damit zwar rechtlich ein Trägerwechsel statt, die tatsächlich handelnden Personen und damit auch die innere Struktur bleiben damit jedoch weitestgehend erhalten und es ist ein nahtloser Übergang gewährleistet. Da zudem die Gruppenstruktur in der Einrichtung durch diesen Trägerwechsel nicht verändert wird, ist nach § 13 Abs. 5 KiTaG (neu) die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Trägerschaft für die Kita nicht erforderlich. Zugleich kann auf diesem Weg auch das gesetzliche Zurückhaltungsgebot durch die Gemeinde beachtet werden.

Die Kita Eulenburg gGmbH ist zwischenzeitlich gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wurde ebenfalls bereits anerkannt. Das Anerkennungsverfahren als Träger der Jugendhilfe beim Kreis Segeberg wurde mit der Anerkennung am 11.11.2021 abgeschlossen und nunmehr die notwendige Betriebserlaubnis beantragt. Seitens des Kreises Segeberg ist die Betriebserlaubnis bereits in Aussicht gestellt. Durch die Gesellschaftssatzung ist in Form eines Aufsichtsrates ein Mitsprache- und Aufsichtsrecht für die Gemeinde Wakendorf II gewährleistet. Durch eine notarielle Erklärung wird zudem die Handlungsfähigkeit der Kita Eulenburg gGmbH auch für den Fall gewährleistet, dass die Geschäftsführerin und Gesellschafterin selbst nicht mehr handlungsfähig sein sollte. Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen Beschlüsse der Gemeinde zur Trägerschaft zurückzunehmen und der Trägerwechsel vom Kindergartenverein Wakendorf II auf die Kita Eulenburg gGmbH zu beschließen.

Die vorbereitete Träger- und Finanzierungsvereinbarung entspricht der bestehenden Vereinbarung mit dem Kindergartenverein Wakendorf II und ist mit der Kita Eulenburg gGmbH bereits inhaltlich abgestimmt. Die Kita Eulenburg gGmbH wird durch eine Beitrittserklärung die bestehende Kita-Kooperationsvereinbarung der Gemeinden im Amt Kisdorf auch für sich anerkennen. Der Abschluss des Geschäftsmietvertrages fällt nach der Hauptsatzung in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Dies gilt auch für die notwendige Auflösungsvereinbarung mit dem Kindergartenverein Wakendorf II e.V. Auch diese Auflösungsvereinbarung ist vorbereitet und mit dem Kindergartenverein abgestimmt. Alle weiteren für den Betriebsübergang erforderlichen vertraglichen Regelungen werden zwischen der Kita Eulenburg gGmbH und dem Kindergartenverein Wakendorf II e.V. mit entsprechender Rechtsberatung bzw. notarieller Beratung vereinbart.

Herr Wittkowski teilt ergänzend mit, dass die Betriebserlaubnis am 07.12.2021 vom Kreis Segeberg erteilt worden ist. GV Dürkop, Jens berichtet aus der Sitzung des Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses, wo die Empfehlung an die Gemeindevertretung ausgesprochen worden ist (9. Sitzung des KSSS am 09.12.2021, TOP 5). Er fasst dabei auch die Kritikpunkte zusammen, die im Ausschuss in Bezug auf die gemeindeinterne Kommunikation diskutiert worden sind. Fragen werden beantwortet.

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2020, die Trägerschaft des Kindergartens wieder in eigene Verantwortung zu übernehmen und einer noch zu gründenden GmbH mit der Gemeinde als Alleingesellschafterin zu übertragen, wird aufgehoben.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Kindergartenverein Wakendorf II e. V. mit Ablauf des 31.12.2021 von der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung Wakendorf II zu entbinden und diese ab dem 01.01.2022 der Kita Eulenburg gGmbH zu übertragen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der mit der Einladung als nichtöffentlicher Anlage übersandten Träger- und Finanzierungsvereinbarung mit der der Kita Eulenburg gGmbH.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Auflösungsvereinbarung zur Träger- und Finanzierungsvereinbarung vom 17.12.2020 und zum Geschäftsraummietvertrag vom 26.11./03.12.2020 mit dem Kindergartenverein Wakendorf II e.V. sowie einen Geschäftsraummietvertrag mit der Kita Eulenburg gGmbH abzuschließen

**Abstimmungsergebnis: 7:3:1**

Hinweis:

Aufgrund § 22 GO ist GV Radinger, Tanja von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie war in dieser Funktion weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**TOP 8:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Ermäßigung des Elternbeitrages für die Ganztagsbetreuung der Schule Wakendorf II, gemäß Sozialstatus**

- Protokollauszug: FB IV-5 Frau Kassebaum

Herr Wittkowski verteilt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Tischvorlage. Herr Dürkop und Herr Wittkowski geben hierzu nähere Erläuterungen. Fragen werden beantwortet.

Die Grundschule Wakendorf II ist seit Beginn des Schuljahres 2021/2022 eine Offene Ganztagschule (OGS) für die 3. und 4. Klassen.

Für das Kursangebot in Form einer Mittagsverpflegung, einer Hausaufgabenbetreuung und einem Angebot für bewegte Spiele werden Kursgebühren in angemessener Höhe fällig. Durch das Herauslösen des nachmittäglichen Betreuungsangebotes für die 3. und 4. Klasse aus der Hortbetreuung des Kindergartenvereins Wakendorf II entfallen die Möglichkeiten der sozialen Ermäßigungen nach dem KitaG und der entsprechenden Satzung des Kreises.

Um auch einkommensschwachen Familien die Möglichkeit der Betreuung in der OGS zu bieten, soll eine Möglichkeit der 100%igen Ermäßigung der Kursgebühren geschaffen werden, wenn die Leistungen nicht durch das Bildung- und Teilhabepaket (BuT) abgedeckt werden können.

Um die Leistungen aus dem BuT erhalten zu können, müssen Eltern bzw. Kinder folgende staatlichen Leistungen beziehen: Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylgesetz.

Die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist derzeit durch die Übernahme der tatsächlichen Kosten im BuT enthalten.

Diese Ermäßigung des Beitrages für die Betreuung in der OGS der Gemeinde Wakendorf II soll im Falle einer bewilligten Sozialleistung, die nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT berechtigt, greifen.

Der derzeitige Gebührensatz der Ganztagsbetreuung liegt bei 50,00 €/Monat exklusive der Pauschale für die Mittagsverpflegung.

**Die Gemeindevertretung Wakendorf II beschließt, dass zur Unterstützung einkommensschwacher Familien die Gebühren der Offenen Ganztagschule Wakendorf II zu 100 % ermäßigt werden, wenn sie staatliche Unterstützung erhalten. Sollten Leistungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt werden können, ist diese Sozialermäßigung vorrangig anzuwenden und die betreffenden Ansprüche auf die gemeindliche Ermäßigung anzurechnen.**

**Abstimmungsergebnis: 12:0:0**

## **TOP 9:**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Stellenplan**

- Protokollauszug: FB III-9 Herr Ostrowski

Herr Wittkowski verteilt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Tischvorlage, da sich im Nachgang zur Sitzung des Finanzausschusses noch eine wesentliche Änderung ergeben hat. Dies ist in der Vorlage entsprechend erläutert. Finanzausschussvorsitzender GV Buhmann, Bernd gibt hierzu weitere Informationen und berichtet aus der Sitzung des Finanzausschusses sowie über die nachträgliche Anpassung in Abstimmung mit der Amtsverwaltung auf Grund der vorliegenden neuen Zahlen und dessen Auswirkung auf das Ergebnis des Finanzhaushaltes. 1. stellv. Bürgermeister Dürkop, Jens erläutert ergänzend, dass in dem Haushalt keine Kreditaufnahme vorgesehen ist, da man davon ausgeht, dass die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf ausreichen um die Finanzierung der Baumaßnahmen zu ermöglichen. Er erläutert zudem die Vor- und Nachteile einer Kreditaufnahme in Verbindung mit der Genehmigungspflichtigkeit der Haushaltssatzung. Fragen zu Haushaltsansätzen werden nicht gestellt.

Der Finanzausschuss schlägt der Gemeindevertretung vor, die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Stellenplan zu beschließen (8. FinA vom 25.11.2021, TOP 4).

Der Kreis Segeberg hat nun die aktuellsten Planzahlen für den Einkommenssteuerausgleich 2022 übermittelt. Dieser unterschreitet die Einnahmenschätzung um 179,4 T€. Dieses Defizit wird unter den Produkt-Sachkonten 61110.4131000 sowie 61110.6131000 wiedergespiegelt und reduziert zum einen den Jahresüberschussbetrag des Ergebnisplans und erhöht den Finanzmittelfehlbedarf des Finanzhaushaltes.

Haushaltssatzung  
der Gemeinde Wakendorf II  
für das  
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2021 - und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> vom - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	3.391.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	3.369.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	22.100 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.318.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.076.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.800 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.048.700 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,38 Stellen. |

## § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

## § 4

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

**Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Stellenplan.**

**Abstimmungsergebnis: 12:0:0**

### **TOP 10:**

#### **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

gez. Protokollführer

1. stellv. Bürgermeister